

# **Hilfe! So eine Klasse gab's noch nie!**

**Beitrag von „Mia“ vom 3. Dezember 2003 14:38**

Hallo Hermine,

da kann ich Emil nur zustimmen. Aufsichtspflicht heißt nicht Überwachung auf Schritt und Tritt. Nach der Rechtssprechung ist es möglich, dass schon vier- bis sechsjährige Kinder sich ohne Überwachung alleine auf einem Spielplatz oder Sportgelände aufhalten dürfen und nur gelegentlich beobachtet werden müssen und dass acht- bis neunjährige Kindern das Spielen ohne Aufsicht in einem räumlichen Bereich gestattet werden darf, der ein unmittelbares Eingreifen des Aufsichtspflichtigen nicht ermöglicht.

Letzteres gilt erst reicht bei Schülern im jugendlichen Alter, so dass du dir als Gymnasiallehrerin um die Aufsicht eigentlich nur mäßig Gedanken machen musst.

Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel in Einklang gebracht werden, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen zum selbstständigen verantwortungsbewussten Handeln einzuüben. Durch eine dauernde Überwachung kann man das kaum ermöglichen.

Deswegen dürfen und müssen Schülern im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung grundsätzlich auch Freiräume eingeräumt werden.

Du musst als Lehrer das Mögliche und Zumutbare tun, um Schüler zu beaufsichtigen und dabei deinem Erziehungsauftrag nachkommen, mehr nicht. Es ist sicherlich unangenehm, wenn in solch einer Situation, in der man das Gefühl hat, nicht alles im Auge zu haben, etwas passiert, aber rein rechtlich gesehen, hat man eigentlich nichts zu befürchten.

Wir haben mal im Studienseminar die Rechtslage gründlich besprochen und da war auch von genau so einem Fall die Rede: Lehrer hatte zwei Klassen zu beaufsichtigen, in der Klasse, wo er gerade nicht war, ist ein Unfall passiert. Dem Lehrer wurde kein Verschulden angelastet, weil er eben nicht gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten sein kann und von den Schülern auch nicht dieses Verhalten erwarten konnte.

Gruß,

Mia